

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Überlassen der Eventhalle Halle D in Zürich an Veranstalter

I. GELTUNGSBEREICH

- 1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Überlassung der Eventhalle ("**Halle D**" genannt) durch die Pointbreak Events GmbH an den Vertragspartner ("**Veranstalter**") zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Konzerten, Shows, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Pointbreak Events GmbH ("**Pointbreak**").
- 2 Mit einem Veranstaltungsvertrag entsteht kein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Das Recht zur Benutzung der Räumlichkeiten ist insbesondere kein Dauerschuldverhältnis im Sinne des Mietrechts (Art. 253 ff. OR). Dem Veranstalter steht lediglich während dem vereinbarten Zeitraum gemäss Veranstaltungsvertrag ein temporäres und limitiertes Benutzungsrecht an den Räumlichkeiten der Halle D zu. Die Beendigungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit werden im Veranstaltungsvertrag und in den vorliegenden AGB abschliessend geregelt.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3 Die Pointbreak Agentur hält ihre Leistungen in einer Auftragsbestätigung fest ("**Auftragsbestätigung**"). Diese kann die folgenden Angaben enthalten:
 - Nutzungsgebühr für die spezifisch aufgeführten Räumlichkeiten
 - Nutzungsgebühr für die Technik, Mobiliar und diverse Infrastruktur
 - Reinigungsgebühren, Zwischen- und Endreinigung
 - Nutzungsdauer
 - Vergütung für Speisen und Getränke
 - Event-Auftragspauschale
 - Allfällige weitere Dienstleistungen
- Die zum Vornherein feststehende Leistungen der Pointbreak Agentur, insbesondere die Nutzungsgebühren für Raum, Technik, Mobiliar, diverse Infrastruktur und die Vergütung für die Speisen, werden in der Auftragsbestätigung als Totalbetrag inkl. MWST ausgewiesen ("**Gesamtvergütung**").
- 4 Der Vertrag zwischen Pointbreak Agentur und dem Veranstalter kommt zustande, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: 1.) Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Veranstalter ("**Veranstaltungsvertrag**") und 2.) die Unterzeichnung der vorliegenden AGB durch den Veranstalter und Zustellung an die Pointbreak Agentur.
- 5 Diese AGB sind Anhang und integrierter Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Veranstaltungsvertrags. Besondere Vereinbarungen im Veranstaltungsvertrag gehen den Bestimmungen der AGB vor.
- 6 Die Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die Pointbreak Agentur diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 7 Der Veranstalter hat der Pointbreak Agentur den Veranstaltungszweck vor Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich bekannt zu geben. Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages liegt im alleinigen Ermessen der Pointbreak Agentur. Die Pointbreak Agentur kann einen Anlass ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 8 Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages hat der Veranstalter der Pointbreak Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Pointbreak Agentur.
- 9 Nicht zulässig sind Veranstaltungen, bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. Die Pointbreak

Agentur behält sich das Recht vor, solche Veranstaltungen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten (Rz 31 dieser AGB).

10 Die Pointbreak Agentur darf zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Erfüllungsgehilfen beiziehen.

III. VERTRAGSGEGENSTAND

11 Die Pointbreak Agentur überlässt dem Veranstalter den Gebrauch der im Veranstaltungsvertrag abschliessend aufgeführten Räume und Infrastrukturen der Halle D (gemeinsam "**Räumlichkeiten**") und des aufgeführten Mobiliars und der Technik ("**Mobiliar**") zur Durchführung der im Veranstaltungsvertrag umschriebenen Veranstaltung ("**Veranstaltung**").

12 Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Räumlichkeiten und des Mobiliars an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Pointbreak Agentur gestattet.

IV. NUTZUNGSDAUER

13 Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Veranstaltungsvertrag und entspricht dem Zeitraum zwischen dem Nutzungsbeginn und dem Nutzungsende (wie im Veranstaltungsvertrag bestimmt).

14 Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Nutzungsantritt und/oder längere Nutzungsdauer) bedürfen der schriftlichen und vorherigen Zustimmung der Pointbreak Agentur.

15 Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (späterer Nutzungsantritt und/oder kürzere Nutzungsdauer) bleibt die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Gesamtvergütung vollumfänglich geschuldet.

16 Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (früherer Nutzungsantritt und/oder längere Nutzungsdauer) ist für jede angebrochene Stunde eine zusätzliche Entschädigung von CHF 160/h geschuldet (Entschädigung Hallenchef). Für jeden angebrochenen Tag ist eine zudem eine zusätzliche Nutzungsgebühr in der Höhe von 125% der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen täglichen Nutzungsgebühr für Räumlichkeiten und Mobiliar geschuldet.

V. ZAHLUNGEN

17 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Leistungen der Pointbreak Agentur und die für die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise der Pointbreak Agentur zu bezahlen. Dies gilt auch für sämtliche von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen der Pointbreak Agentur an Dritte.

18 Sämtliche in diesen AGB und/oder im Veranstaltungsvertrag erwähnten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, exkl. MWST.

19 Im Veranstaltungsvertrag nicht ausdrückliche Leistungen der Pointbreak Agentur werden nach Aufwand zu einem Ansatz von CHF160/h pro Person erbracht.

20 Rechnungen der Pointbreak Agentur sind mit dem angegebenen Fälligkeitsdatum zahlbar. Sollte kein Fälligkeitsdatum erwähnt sein, sind sämtliche Rechnungen der Pointbreak Agentur innert 10 Kalendertagen zu bezahlen. Ab dem 11 Kalendertag befindet sich der Veranstalter in Verzug.

21 Der Veranstalter leistet innert 10 Kalendertagen seit Erhalt der durch den Veranstalter gegengezeichneten Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 30% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Gesamtvergütung ("**erste Anzahlung**").

22 Eine zweite Anzahlung von 50% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Gesamtvergütung leistet der Veranstalter bis spätestens 30 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag ("**zweite Anzahlung**").

23 Die Pointbreak Agentur ist nach eigenem Ermessen berechtigt, insbesondere bei Erweiterung des Leistungsumfanges gegenüber dem ursprünglich im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Leistungen, bis zum Beginn der Veranstaltung weitere Anzahlungen in beliebiger Höhe (bis zur vollen vereinbarten Vergütung) zu verlangen ("**weitere Anzahlungen**").

- 24 Der Veranstalter verzichtet im Sinne eines einseitigen Verrechnungsverzichts auf das Recht, allfällige eigene Ansprüche mit Ansprüchen der Pointbreak Agentur zu verrechnen; dies gilt insbesondere für die vereinbarten Nutzungsgebühren für die Räumlichkeiten und das Mobiliar und die Vergütung für Speisen und Getränke.
- 25 Der Pointbreak Agentur ist es hingegen uneingeschränkt gestattet, sämtliche Forderungen gegenüber allfälligen Ansprüchen des Veranstalters zu verrechnen; dies gilt insbesondere für die Verrechnung der Annullierungsgebühren (Rz 27 dieser AGB) mit den geleisteten Anzahlungen des Veranstalters (Rz 21 - 23 dieser AGB).

VI. ANNULATION DURCH DEN VERANSTALTER

- 26 Eine allfällige Annulation der Veranstaltung durch den Veranstalter hat mit schriftlicher Mitteilung zu erfolgen.
- 27 Bei einer Annulation werden folgende Annullierungsgebühren fällig, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt des Eintreffens der schriftlichen Mitteilung richten (Annulation bis „Anzahl Tage“ vor dem ersten Tag der Veranstaltung [dieser Tag mitgerechnet]):
- Mehr als 180 Kalendertage: 30% der vereinbarten Gesamtvergütung
 - 120 – 179 Kalendertage: 50% der vereinbarten Gesamtvergütung
 - 30 – 119 Kalendertage: 80% der vereinbarten Gesamtvergütung
 - Weniger als 29 Kalendertage bzw. bei Nichterscheinen: 100% der vereinbarten Gesamtvergütung
- 28 Die in Rz 27 dieser AGB aufgeführten Annullationsgebühren verstehen sich als Konventionalstrafen, die in jedem Fall geschuldet sind, unabhängig vom Bestand oder der Höhe eines bei der Pointbreak Agentur entstandenen Schadens; insbesondere aber nicht abschliessend auch dann, wenn die im Veranstaltungsvertrag gebuchten Räumlichkeiten während der vereinbarten Nutzungsdauer durch einen anderen Veranstalter oder die Pointbreak Agentur selbst genutzt werden können.
- 29 Sollte der bei der Pointbreak Agentur entstandene Schaden zufolge Annulation die Konventionalstrafe gemäss Rz 27 dieser AGB übersteigen, kann sie den Veranstalter zusätzlich zur Konventionalstrafe für diesen weitergehenden Schaden haftbar machen.

VII. VERTRAGSRÜCKTRITT DURCH DIE POINTBREAK AGENTUR

- 30 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Pointbreak Agentur in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.
- 31 Die Pointbreak Agentur ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:
- a) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Pointbreak Agentur nachträglich ändert;
 - b) Veranstaltungen gebucht werden, bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht;
 - c) der Veranstalter die überlassenen Räumlichkeiten und das Mobiliar ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Pointbreak Agentur ganz oder teilweise Dritten überlässt;
 - d) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - e) eine im Veranstaltungsvertrag vereinbarte oder gemäss Rz 21 - 23 dieser AGB geschuldete Anzahlung nicht innert Frist geleistet wird (es muss keine Nachfrist angesetzt werden);
 - f) die Pointbreak Agentur begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen und übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Pointbreak Agentur in der Öffentlichkeit oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
 - g) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden;
 - h) der Veranstalter keine Betriebshaftpflichtversicherung abschliesst oder sicher weigert, der Veranstalterin auf erstes Verlangen hin die entsprechende Versicherungspolice vorzulegen (eine Nachfrist muss nicht angesetzt werden);
 - i) höhere Gewalt oder andere von der Pointbreak Agentur nicht zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - j) andere, in dieser Aufzählung nicht genannte, sachliche gerechtfertigte Gründe für einen Rücktritt durch die Pointbreak Agentur vorliegen;

- 32 Bei einem Vertragsrücktritt durch die Pointbreak Agentur gemäss Rz 31 dieser AGB schuldet die Pointbreak Agentur dem Veranstalter unter keinen Rechtstiteln eine Entschädigung, insbesondere aber nicht abschliessend keinen Schadenersatz und keine Entschädigung für einen allfälligen entgangenen Gewinn.
- 33 Bei einem Vertragsrücktritt durch die Pointbreak Agentur gemäss Rz 31 dieser AGB (mit Ausnahme von Rz. 31 lit. i) hat der Veranstalter der Pointbreak Agentur die Konventionalstrafe im Sinne von Rz 27-28 dieser AGB zu bezahlen. Die Höhe der Konventionalstrafe berechnet sich nach Rz 27 dieser AGB, massgeblicher Zeitpunkt ist der Erhalt der Rücktrittserklärung der Pointbreak Agentur durch den Veranstalter. Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz, inkl. entgangenem Gewinn, durch die Pointbreak Agentur bleibt vorbehalten.

VIII. VERANSTALTUNGSRISIKO

- 34 Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach dessen Beendigung.
- 35 Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und behördlicher Auflagen und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten, in Absprache mit der Pointbreak Agentur.
- 36 Ist infolge höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen in der Halle D nicht möglich und können die Parteien dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der Pointbreak Agentur aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die Pointbreak Agentur abgeschlossen wurden. Diese Kosten werden vom Veranstalter getragen. Des Weiteren entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Anzahlungen gemäss Rz 21 - 23 dieser AGB sowie auf Schadenersatz und/oder entgangenem Gewinn.
- 37 Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Muss die Veranstaltung hingegen wegen behördlichen Restriktionen, aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen abgesagt resp. abgebrochen werden (z.B. Panik, Terrordrohung, Terrorakt, Anordnung zum Schutze der Gesundheit, Pandemien/Epidemien etc.), so gelten weder diese Ereignisse noch die entsprechenden behördlichen Anordnungen als höhere Gewalt und die im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Vergütungen bleiben geschuldet. Eine vorgängige Annullation durch den Veranstalter bleibt vorbehalten, wobei die Annullationsbestimmungen gemäss Rz 26- 29 dieser AGB zur Anwendung kommen.

IX. HAFTUNG DER POINTBREAK AGENTUR

- 38 Die Gesamthaftung der Pointbreak Agentur beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung.
- 39 Die Pointbreak Agentur haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat, sowie für Personenschäden.
- 40 Die Pointbreak Agentur haftet in keinem Falle für Schäden, welche durch das Verhalten ihrer Hilfspersonen verursacht wurden.
- 41 Die durch den Veranstalter und/oder seine Vertragspartner in die Räumlichkeiten eingebrachten mobilen Gegenstände und Installation sind durch die Pointbreak Agentur nicht versichert, insbesondere nicht gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden, Diebstahl etc. Die Pointbreak Agentur übernimmt hierfür Haftung.
- 42 Vertreter der Pointbreak Agentur vor Ort sind nicht berechtigt, Haftungsansprüche anzuerkennen.
- 43 Die Pointbreak Agentur weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemassnahmen eine Infektion des Kunden mit dem Coronavirus (COVID-19) oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

X. SORGFALTSPFLICHT UND HAFTUNG DES VERANSTALTERS

- 44 Der Veranstalter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten sorgfältig zu nutzen.
- 45 Der Veranstalter ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die Pointbreak Agentur kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrachtes Gut ist vom Veranstalter auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
- 46 Der Veranstalter haftet gegenüber der Pointbreak Agentur und Dritten für alle Schäden, welche der Veranstalterin oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 47 Der Veranstalter stellt die Pointbreak Agentur von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Pointbreak Agentur geltend machen. Der Veranstalter übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Pointbreak Agentur.
- 48 Der Veranstalter schliesst eine Betriebshaftpflichtversicherung (oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 20 Mio. ab. Der Veranstalter legt der Pointbreak Agentur die entsprechende Versicherungspolice auf erstes Verlangen vor. Die Versicherung hat alle Schäden inkl. Betriebsunterbruch zu decken, die der Pointbreak Agentur durch die Durchführung der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen, resp. entstehen können. Verletzt der Veranstalter seine Verpflichtung gemäss vorliegendem Absatz, so hat die Pointbreak Agentur das Recht, Sicherheiten für allfällige Schäden zu verlangen oder, in eigenem Ermessen, vom Vertrag zurückzutreten (Rz 31 dieser AGB).

XI. WEITERE BESTIMMUNGEN

A. Zustand der Räumlichkeiten/Mobiliar

- 49 Räumlichkeiten/Mobiliar werden vom Veranstalter vor Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages besichtigt und gelten damit für den vorgesehenen Zweck und die Konformität mit dem Veranstaltungsvertrag als grundsätzlich akzeptiert. Der Veranstalter hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstands umgehend schriftlich geltend zu machen.
- 50 Bauliche Massnahmen an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungen und eigene technischen/elektrischen/elektronischen Installationen und Anlagen des Veranstalters sowie solche Installationen und Anlagen von Dritten (z.B. AVIVOX) bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung der Pointbreak Agentur.

B. Rückgabe der Räumlichkeiten/Mobiliar

- 51 Räumlichkeiten/Mobiliar sind der Pointbreak Agentur vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 52 Die Reinigung der Räumlichkeiten/Mobiliar erfolgt durch die Pointbreak Agentur. Allfällige im Veranstaltungsvertrag nicht aufgeführten Sonder- und Zusatzreinigungen sowie ausserordentliche Verschmutzungen werden dem Veranstalter zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe Rz 19).
- 53 Allfällige Beschädigungen an Räumlichkeiten/Mobiliar können durch die Pointbreak Agentur innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung der Veranstaltung jederzeit, ohne Berücksichtigung besonderer Rügefristen, dem Veranstalter angezeigt werden. Die Pointbreak Agentur behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben.

C. Catering: Speisen und Getränke

- 54 Der Veranstalter bezieht, sofern im Veranstaltungsvertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, alle Speisen und Getränke über die Pointbreak Agentur. Es ist dem Veranstalter, sofern im Veranstaltungsvertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, untersagt, eigene Speisen und Getränke zu Veranstaltungen zu organisieren, mitzubringen und solche seinen Mitarbeitern oder Gästen der Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

D. Betriebszeiten

55 Der Veranstalter hat während der Dauer des Veranstaltungsvertrages Zugang zu den Räumlichkeiten zu folgenden Öffnungszeiten: 09.00 – 00.00 Uhr ("**Öffnungszeiten**"). Beansprucht er vor Beginn oder nach Ende des Veranstaltungsvertrages und / oder ausserhalb der Öffnungszeiten Zugang, so spricht er sich mit der Pointbreak Agentur diesbezüglich vorgängig ab. Er entschädigt die Pointbreak Agentur für alle damit verbundenen Kosten, insbesondere für zusätzlich benötigtes Personal (siehe Rz 16).

E. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften

56 Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens per Veranstaltungstermin über sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die Einholung der Bewilligungen ist Sache des Veranstalters. Die Pointbreak Agentur macht gegenüber dem Veranstalter keinerlei Zusagen noch gibt sie irgendwelche Versprechen oder Gewährleistungen ab, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.

57 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gültigen Lärmschutzverordnung, sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich. Der Veranstalter beachtet insbesondere die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung, welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert.

58 Rauchen ist in der gesamten Halle D verboten. Rauchen ist ausschliesslich in speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

59 Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Veranstaltungsbranche (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, GAV der Sicherheitsbranche, Gesetze bezüglich Werbung und Aussenreklamen, usw.) und stellt dies auch bei seinen Lieferanten und Subakkordanten sicher.

60 Die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfolgt durch die örtliche Polizei. Der Veranstalter trägt die Kosten und die Verantwortung für allfällige Übertretungen und damit verbundene Konsequenzen.

F. Sanitäts- und Arztdienst

61 Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung auf eigene Kosten für einen genügenden Sanitäts- und Arztdienst besorgt zu sein.

G. Fluchtwege

62 Der Veranstalter gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind.

Der Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift, sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Unterschrift leistende Person bestätigt gegenüber der Pointbreak Agentur, dass sie zur vollumfänglichen rechtsgeschäftlichen Vertretung des Veranstalters befugt ist, selbst wenn sich ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem HR-Eintrag des Veranstalters ergeben sollte.

Ort, Datum

Unterschrift